



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat am 15.01.2008 aufgrund des § 8 Abs. (1) des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951-2, im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

## **Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf**

### **§ 1 Versorgungsbereich**

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Biedermannsdorf umfasst den im Anhang 3 ausgewiesenen rot umrandeten Bereich. (Auszug aus dem Flächenwidmungsplan)
  
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

### **§ 2 Anmeldung des Wasserbezuges**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich haben den Wasserbezug bei der Behörde mittels Anmeldebogen (Anhang 1) zu beantragen. In jenen Fällen, in denen Anschlusszwang besteht und der Anmeldebogen zugestellt wurde, ist dieser binnen zwei Wochen vollständig ausgefüllt an das Gemeindeamt zu retournieren.
  
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
  
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### **§ 3** **Wasserbezug**

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

### **§ 4** **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedener Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 5** **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

- (1) Die Hausleitung (= jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören nicht zur Hausleitung) ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die Herstellung und Änderung der Hausleitung darf nur durch solche Personen erfolgen, die hiezu nach anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich befugt sind (z.B. Wasserleitungsinstallateure).
- (3) Für jenes Stück der Hausleitung, das zwischen der Grundgrenze der Liegenschaft und dem eingebauten Wasserzähler gelegen ist, kann eine allenfalls erforderliche Sanierung vom Wasserversorgungsunternehmen veranlasst werden, wobei möglichst das Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer herzustellen ist. Die Entscheidung über die Sanierung obliegt für den Fall, dass kein Einvernehmen hergestellt werden kann, der Gemeinde.

- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.
- (5) Die Herstellung oder Änderung der Hausleitung ist vom Eigentümer der Liegenschaft bei der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (6) Druckerhöhungs- und Wasseraufbereitungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde unmittelbar an die Hausleitung angeschlossen werden. Geräte, deren ungefährdeter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von der nicht unterbrochenen Wasserzufuhr oder von einer nicht allgemein geforderten Wasserqualität abhängt, dürfen nicht eingebaut werden, wenn sie nicht mit einer automatischen Regelung versehen sind, die sie außer Betrieb setzt, wenn die Voraussetzungen für einen ungefährdeten Betrieb sonst nicht mehr gegeben wären. Außerdem ist es verboten, die Erdung elektrischer Geräte über die Wasserleitung vorzunehmen.
- (7) Betriebe, die infolge einer plötzlich notwendigen Unterbrechung der Wasserzufuhr einen Betriebsschaden erleiden würden, haben sich eigene Wasserbehälter in ihrer Hausleitung (Innenleitung) zu errichten, die den sanitären Anforderungen entsprechen, um solche Zeiten der erforderlichen Unterbrechung der Wasserzufuhr überbrücken zu können, anderenfalls müssen sie alle Nachteile einer solchen Unterbrechung auf sich nehmen.
- (8) Das Füllen von Schwimmbecken über die Hausleitung bedarf in jedem Einzelfall einer Genehmigung der Gemeinde, die für diese Zwecke eine Wasserentnahme nur zu bestimmten Tageszeiten bzw. nur an bestimmten Tagen freigeben oder mit Rücksicht auf eine besondere Wasserknappheit vorübergehend auch ganz untersagen kann.

## **§ 6 Erhaltung der Hausleitung**

Der Eigentümer oder sonstige Wasserbezieher der Liegenschaft hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und bei Rohrbrüchen überdies unverzüglich die Anzeige an das Wasserversorgungsunternehmen zu erstatten. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

## **§ 7 Überwachung der Hausleitung**

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von der ordnungsgemäßen Herstellung und Änderung nach Stand der Technik zu überzeugen und die Behebung von Mängel und Schäden, unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## **§ 8 Wasserzähler**

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.

- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheit, Rohrgebrennen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt und eingebaut und bleibt im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens. Die Kosten des Wasserzählers einschließlich Einbau hat der Liegenschaftseigentümer zu tragen. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instand zu halten.
- (4) Der Einbau des Wasserzählers hat in einem fix montierten Wasserzählerbügel zu erfolgen, wobei vor und nach dem Wasserzähler Absperrventile anzuordnen sind. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Sämtliche Bauteile innerhalb des Wassermesserschachtes müssen rostfrei sein.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einen verschließbaren Wasserzählerschacht in waagrechter Lage so einbauen zu lassen, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist, und so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Anfallende Mehraufwendungen durch Nichtbeachtung der Vorschriften kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer einfordern.
- (6) Der Wasserzählerschacht ist unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze vom Liegenschaftseigentümer nach den im Anhang 2 vorgegebenen Richtlinien zu errichten. Im Schacht sind zur Erleichterung des Einsteigens rostfreie Steigbügel oder eine rostfreie Leiter anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftritt, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht einzurichten. Im Wasserzählerschacht dürfen keine zusätzlichen Einbauten wie z.B. Aufbereitungsanlagen, elektrische Einrichtungen etc. installiert werden. Die Entfernung der Frostschutzvorrichtung vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Messers obliegt ebenfalls dem Liegenschaftseigentümer (Wasserbezieher); desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Wenn sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten usw. befindet, hat der Liegenschaftseigentümer geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass während der Ablesung durch den offenen Schachtdeckel kein Unfall entstehen kann.
- (7) Wird ein Gebäude über die gesamte Grundstücksbreite an die Straßenfluchtlinie angebaut, so kann der Wasserzähler nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einem Kellerraum in waagrechter Lage so eingebaut werden, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere Gefahren geschützt ist und ist so frei zugänglich zu halten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.
- (8) Wird vom Eigentümer der Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers schriftlich angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.
- (9) Bei Schäden am Wassermesser oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.

- (10) Die Entfernung von Plomben am Wassermesser ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer.
- (11) Sind Plomben vom Wasserzähler entfernt worden, so steht dem Wasserversorgungsunternehmen die Schätzung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Kostenvorschreibung zu.
- (12) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen an der Wassermessanlage weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

### § 9 Öffentliche Hydranten

- (1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen der Gemeinde gestattet, ausgenommen im Fall eines Ausbruches von Schadensfeuer, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen der Gemeinde nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Falle sind Organe der Gemeinde unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist nach Tunlichkeit den herbei gerufenen Gemeindeorganen zu überlassen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen, zur Straßenbesprengung und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten den Organen der Gemeinde vorbehalten und kann von diesen nur aufgrund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.
- (2) Wenn die Wasserentnahme für Bauzwecke auf öffentlichem Gut gestattet wird, ist dies nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers mit Absperrventilen zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung der Interessent aufzukommen hat.

### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 03.09.1970 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johannes Unterhalsner



MARKTGEMEINDE  
BIEDERMANNSDORF

angeschlagen am ...19.02.2008  
abgenommen am ...04.03.2008

Dieser Entwurf der Wasserleitungsordnung wurde im Sinne des  
§ 8 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGB1.6951-2  
erstellt und wird ihm die Zustimmung erteilt.

St. Pölten, am 5. Februar 2008

NÖ Landesregierung

im Auftrage



*Dr. Hahn*

(Dr. Hahn)

Wirkl. Hofrat

Wasserleitungsordnung der MG Biedermannsdorf

Anhang 1

**ANMELDEBOGEN**

Zur Anmeldung des Wasserbezuges und zur Herstellung der Anschlussleitung entsprechend der Wasserleitungsordnung der MG Biedermannsdorf

**1. Grundstück**

Grundstücksnummer ..... EZ:.....KG Biedermannsdorf

Adresse:.....

**2. Grundstückseigentümer**

Vor- und Zuname: .....

Wohnadresse:.....

Telefonnummer: .....

**3. Verwendungszweck**

z.B. Bedarf für Wohngebäude, für gewerbliche Zwecke, für landwirtschaftliche Zwecke

.....

4. Voraussichtliche jährliche Verbrauchsmenge

z.B. für ein Einfamilienhaus (200m<sup>3</sup>).....

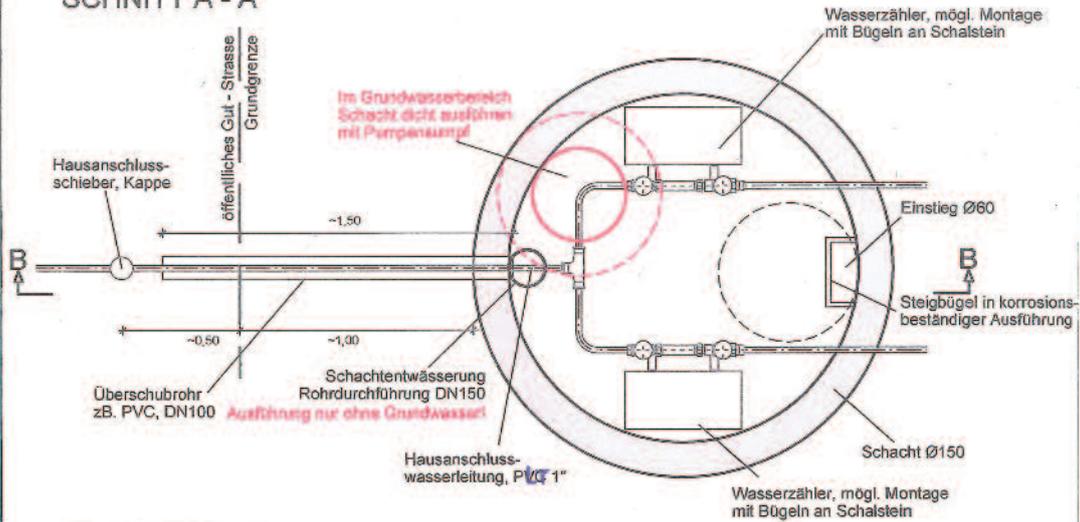
.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Grundeigentümers

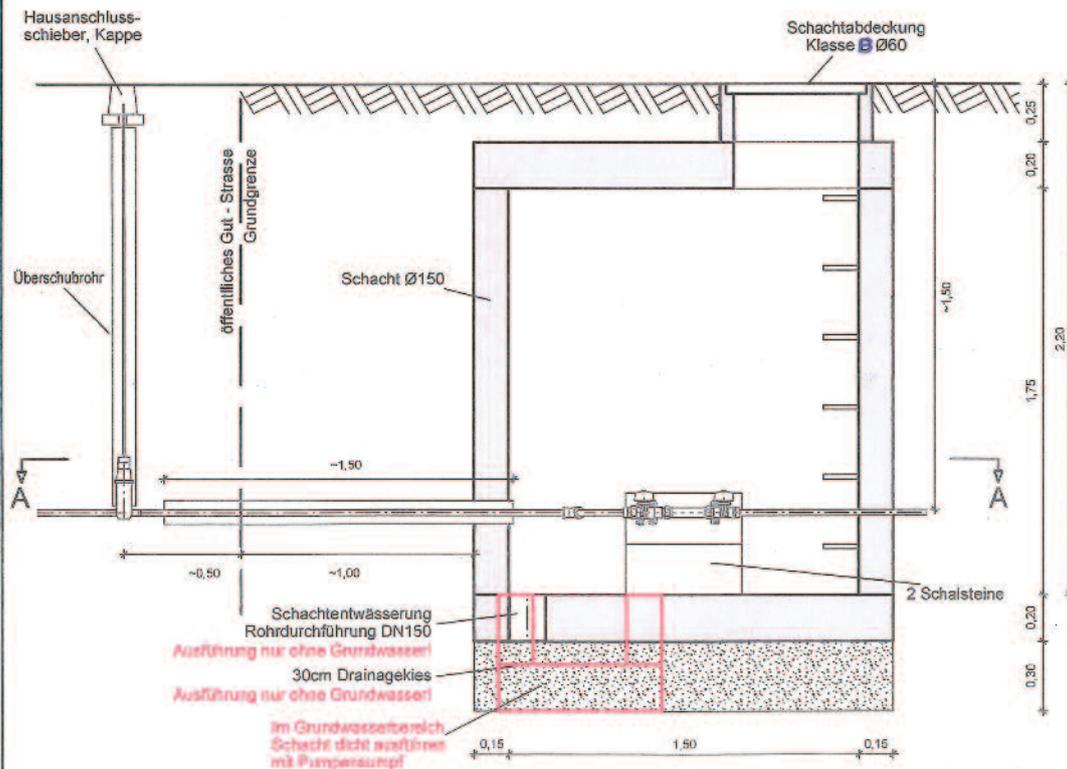


## WASSERMESSSCHACHT FÜR 1 ODER 2 WASSERZÄHLER

SCHNITT A - A



SCHNITT B - B



TYPENBLATT WVA - DETAIL 18

M 1 : 25

DIPL.ING. FRANZ PAIKL

STAATLICH BEFUGTER UND BEISETZTER ZIVILINGENIEUR  
FÜR KULTURTECHNIK UND WASSERWIRTSCHAFT

A-2431 KLEINNEUSIEDL FISCHAMENDERSTRASSE 1  
TEL. 02230/6313-0 e-Mail: ziburo@paikl.at FAX. 02230/8513-13

